

**A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge
 und Schwangerenbetreuung**

			beihilfe- rechtlicher Höchstsatz § 1 HebGO
	Beratung der Schwangeren, auch mit Kommunikationsme- dium		
100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,00 €	14,40 €
101	als Dienst-Beleghebamme	8,00 €	14,40 €
102	als Begleit-Beleghebamme	8,00 €	14,40 €
	<i>Die Positionsnummer 010x ist während der Schwangerschaft insge- samt höchstens zwölf Mal als individuelle persönliche Beratung ab- rechnungsfähig. Terminvereinbarungen und Serienberatungen (z. B. Informationen/Newsletter als allgemeine und nicht persönliche Hinwei- se) sind nicht abrechnungsfähig. Die Positionsnummer 010X ist neben den Positionsnummern 02X0; 0300; 040X; 050X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich. Die Positionsnummer 010X kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal abgerechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles gebo- ten war. Eine mehrmalige Abrechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leis- tungserbringung näher zu begründen.</i>		
	Individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft		
200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	32,02 €	57,64 €
	<i>Die Positionsnummer 0200 ist bei jeder Schwangeren als Pauschale einmal abrechnungsfähig. Die Positionsnummer 0200 ist neben Leistungen nach den Positions- nummern 010X; 050X, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zu- sammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i>		
	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwanger- schaft und Geburt		
230	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	44,60 €	80,28 €
	<i>Die Positionsnummer 0230 ist bei jeder Schwangeren als Pauschale einmal abrechnungsfähig. Die Positionsnummer 0230 ist neben Leistungen nach den Positions- nummern 010X; 050X, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zu- sammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i>		
	Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Ge- burtsort		
240	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	44,60 €	80,28 €
	<i>Die Positionsnummer 0240 ist bei jeder Schwangeren, die die Absicht hat, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrich- tung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, als Pauschale einmal abrechnungsfähig, sofern dieses Auf- klärungsgespräch für den gewählten Geburtsort vor der 38. SSW statt- fand. Die Absicht der Versicherten, im häuslichen Umfeld, in einer von Heb- ammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, ist in der Versichertenbestätigung zu dokumentieren. Die Positionsnummer 0240 ist neben Leistungen nach den Positions- nummern 010X; 050X, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zu- sammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i>		
	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren		
300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,92 €	55,66 €
	<i>Die Positionsnummer 0300 ist abrechnungsfähig a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf, b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Heb- amme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vor- nimmt, c) wenn die Schwangere wegen eines pathologischen Schwan- gerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte. Die Vorsorgeuntersuchung ist im Mutterpass des G-BA in der jeweils gültigen Fassung zu dokumentieren. Die Positionsnummer 0300 ist hinsichtlich der Zeitintervalle (i. d. R. al- le vier bzw. zwei Wochen) und Leistungsinhalten der jeweils gültigen Fassung der Mutterschaftsrichtlinie nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt und im Mutterpass dokumentiert wurde.</i>		
	GDM Screening		
400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	9,85 €	17,73 €
	<i>Die Positionsnummer 0400 ist ausschließlich als sogenannter Vortest und nur einmalig abrechnungsfähig und beinhaltet auch die Entnahme von Körpermaterial, Glucoselösung und deren Beschaffung. Die Positionsnummer 0400 ist nur abrechnungsfähig, soweit sie im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung nach Positionsnummer 0300 und nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt und im Mutterpass dokumentiert wurde.</i>		
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten		
500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,70 €	37,26 €
501	als Dienst-Beleghebamme	20,70 €	37,26 €
502	als Begleit-Beleghebamme	20,70 €	37,26 €
	<i>Nicht abrechenbar sind Leistungen ohne persönliche Hilfeleistung bei der Schwangeren. Dauert die Leistung nach den Positionsnummern 050X und 051X län- ger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehende Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i>		
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
510	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,83 €	44,69 €
511	als Dienst-Beleghebamme	24,83 €	44,69 €
512	als Begleit-Beleghebamme	24,83 €	44,69 €
	<i>Nicht abrechenbar sind Leistungen ohne persönliche Hilfeleistung bei der Schwangeren. Dauert die Leistung nach den Positionsnummern 050X und 051X län- ger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehende Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i>		
	CTG - Cardiotokografische Überwachung.		
600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,85 €	15,93 €
601	als Dienst-Beleghebamme	8,85 €	15,93 €
602	als Begleit-Beleghebamme	8,85 €	15,93 €

	Die Positionsnummer 060X ist je Tag höchstens zwei Mal abrechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.		
	Geburtsvorbereitung in der Gruppe , bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)		
700	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	7,96 €	14,33 €
	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung , auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten à 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit		
800	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	10,33 €	18,59 €
	Die Positionsnummer ist nur bei nachfolgenden Indikationen/ Sachverhalten auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig: <ul style="list-style-type: none"> • Schwere Behinderung der Frau • Vorzeitige Wehen, Frühgeburtsbestrebungen, infauste Prognose, zu erwartende Totgeburt • Grunderkrankung, Bettlägerigkeit, stationärer Aufenthalt Die Positionsnummer 0800 ist neben der Positionsnummer 0830 nicht abrechnungsfähig.		
	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung , ohne ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten à 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit		
830	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	10,33 €	18,59 €
	Die Positionsnummer ist bei nachfolgenden Indikationen/ Sachverhalten ohne ärztliche Anordnung abrechnungsfähig: <ul style="list-style-type: none"> • Schwangere beabsichtigt ihr Kind in Adoptionspflege zu geben Die Positionsnummer 0830 ist neben der Positionsnummer 0800 nicht abrechnungsfähig.		

B. Leistungen zur Geburtshilfe

Allgemeine Bestimmungen

a) Vergütungen für Leistungen nach den Positionsnummern 0901 und 0911 umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Geburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach, einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert abrechnungsfähig sind ggf. Leistungen nach den Positionsnummern 140X, 150X, 240X, und 250X.

b) Vergütungen für Leistungen nach den Positionsnummern 0902 und 0912 bis 1312 umfassen die

Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach, einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert abrechnungsfähig sind ggf. Leistungen nach den Positionsnummern 140X, 150X, 240X, und 250X.

c) Eine nicht vollendete außerklinische Geburt nach den Positionsnummern 16X0 ist nur abrechnungsfähig, wenn die Befundung bei Geburtsbeginn ergeben hat, dass die Geburt am geplanten Ort begonnen werden kann.

d) Eine nicht vollendete außerklinische Geburt nach den Positionsnummern 1600 oder 1610 und eine Begleit-Beleggeburt nach den Positionsnummern 0902 oder 0912 können im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische physiologische Geburt aufgrund unvorhergesehener

Umstände in die Klinik überweist und als Begleit-Beleggeburt beendet.

e) Die Positionsnummern 1601 und 1611 können nicht neben Leistungen nach Positionsnummern 1600, 1610 oder 1602, 1612 bzw. 0901, 0911 oder 0902, 0912 bzw. 1300 bis 1312 abgerechnet werden.

f) Die jeweilige Vergütung steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.

g) Die Positionsnummern 090X, 091X, 130X sowie 131X können auch dann abgerechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.

	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus		
901	als Dienst-Beleghebamme	165,60 €	364,32 €
	Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Geburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.		
	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus		
902	als Begleit-Beleghebamme	195,60 €	430,32 €
	Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Geburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.		
	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
911	als Dienst-Beleghebamme	198,64 €	437,01 €
	Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Geburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.		
	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
912	als Begleit-Beleghebamme	234,72 €	516,38 €
	Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Geburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.		
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung		
1000	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	327,53 €	720,57 €
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
1010	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	393,05 €	864,71 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.		
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung		
1100	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	526,38 €	1.158,04 €
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
1110	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	655,05 €	1.441,11 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.		
	Hilfe bei einer Geburt im häuslichen Umfeld		
1200	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	638,75 €	1.405,25 €
	Hilfe bei einer Geburt im häuslichen Umfeld gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
1210	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	789,89 €	1.737,76 €

	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.		
	Hilfe bei einer Fehlgeburt		
1300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	220,33 €	396,59 €
1301	als Dienst-Beleghebamme	220,33 €	396,59 €
1302	als Begleit-Beleghebamme	220,33 €	396,59 €
	Hilfe bei einer Fehlgeburt gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
1310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	264,40 €	475,92 €
1311	als Dienst-Beleghebamme	264,40 €	475,92 €
1312	als Begleit-Beleghebamme	264,40 €	475,92 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.		
	Versorgung einer Naht (mit Ausnahme DR III oder IV)		
1400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	41,32 €	74,38 €
1401	als Dienst-Beleghebamme	41,32 €	74,38 €
1402	als Begleit-Beleghebamme	41,32 €	74,38 €
	Zulage für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, pro Kind		
1500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	96,41 €	96,41 €
1501	als Dienst-Beleghebamme	96,41 €	96,41 €
1502	als Begleit-Beleghebamme	96,41 €	96,41 €
	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt, für jede angefangene 30 Minuten		
1600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,70 €	45,54 €
1601	als Dienst-Beleghebamme	20,70 €	45,54 €
1602	als Begleit-Beleghebamme	20,70 €	45,54 €
	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt, für jede angefangene 30 Minuten gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,83 €	54,63 €
1611	als Dienst-Beleghebamme	24,83 €	54,63 €
1612	als Begleit-Beleghebamme	24,83 €	54,63 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.		
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene 30 Minuten		
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	28,36 €	62,39 €
1701	als Dienst-Beleghebamme	28,36 €	62,39 €
1702	als Begleit-Beleghebamme	28,36 €	62,39 €
	<i>Die Positionsnummer 170X ist bis zu einer Dauer von vier Stunden abrechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Positionsnummern 1701 oder 1702 sind auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i>		
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene 30 Minuten gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
1710	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	34,04 €	74,89 €
1711	als Dienst-Beleghebamme	34,04 €	74,89 €
1712	als Begleit-Beleghebamme	34,04 €	74,89 €
	<i>Die Positionsnummer 171X ist bis zu einer Dauer von vier Stunden abrechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Positionsnummern 1711 oder 1712 sind auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i>		
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.		

C. Leistungen während des Wochenbetts

Allgemeine Bestimmungen

- a) Leistungen nach den Positionsnummern 1800 und 1810 sowie 2001 bis 2302 dienen der Überwachung des Wochenbettsverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Positionsnummern 240X und 250X. Leistungen, Zuschläge und Zulagen nach den Nrn. 1800 und 1810, 2001 bis 2110; 230X und 250X sind auch nach einer Fehlgeburt bzw. einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt abrechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Pflegschaft oder Adoptionspflege befindet bzw. eine Totgeburt erfolgte.
- b) Leistungen nach den Positionsnummern 1830 und 1850 dienen der Betreuung des Kindes (nach § 1 des Vertrages z. B. in Fällen der Pflegschaft, der Adoption oder bei Tod sowie erkrankungsbedingter Abwesenheit der Mutter). Für eine Abrechnungsfähigkeit ist eine schriftliche Begründung auf der Versichertenbestätigung erforderlich.
- c) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind maximal 20 Wochenbettbetreuungen für Mutter (mit oder ohne Kind) nach den Positionsnummern 1800 und 1810 oder 2001 bis 2110 und 230X insgesamt abrechnungsfähig. Dies gilt analog für das Kind nach Buchstabe b). Während des Aufenthalts in einer Klinik sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar nach der Positionsnummer 20XX, sofern die Wochenbettbetreuung nicht mit dem Personal der Klinik im Rahmen der Klinikvergütung abgedeckt ist. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.
- d) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Positionsnummern 1800 und 1810, 2001 bis 2110 sowie 230X abrechnungsfähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.
- e) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 8 Leistungen nach den Positionsnummern 1830 und 1850 abrechnungsfähig, wenn das Kind nicht bei der leiblichen Mutter nach § 1 des Vertrages versorgt werden kann. Mehr als 8 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.
- f) Eine weitere Leistung an demselben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt, nach den Positionsnummern 18X0, 2001 bis 2110 sowie bis 2302, ist abrechnungsfähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeinstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre

Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Positionsnummern 18X0 sowie 2001 bis 2110 an demselben Tag, sind nur abrechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.

g) Nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Positionsnummern 18X0, 2001 bis 2110 sowie 230X nur auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig.

h) Die Positionsnummern 18X0, 2001 bis 2110 sowie 230X sind nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang abrechenbar.

Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin			
1800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	38,46 €	69,23 €
	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
1810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	46,15 €	83,07 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.		
Aufsuchende Wochenbettbetreuung beim Kind			
1830	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	38,46 €	69,23 €
	Die Positionsnummer 1835 ist je Wochenbettbetreuung als Pauschale abrechnungsfähig, sofern das Neugeborene nicht von der Mutter versorgt werden kann (im Sinne § 1 des Vertrages z. B. in Fällen der Pflegschaft, der Adoption oder bei Tod sowie erkrankungsbedingter Abwesenheit der Mutter). Für eine Abrechnungsfähigkeit ist eine schriftliche Begründung auf den Versichertenbestätigungen erforderlich.		
	Aufsuchende Wochenbettbetreuung beim Kind gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
1850	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	46,15 €	83,07 €
	Die Positionsnummer 1855 ist je Wochenbettbetreuung als Pauschale abrechnungsfähig, sofern das Neugeborene nicht von der Mutter versorgt werden kann (im Sinne § 1 des Vertrages z. B. in Fällen der Pflegschaft, der Adoption oder bei Tod sowie erkrankungsbedingter Abwesenheit der Mutter). Für eine Abrechnungsfähigkeit ist eine schriftliche Begründung auf den Versichertenbestätigungen erforderlich.		
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.		
Zulage zur ersten aufsuchenden Wochenbettbetreuung			
1900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,87 €	7,87 €
	Diese Positionsnummer ist nur einmal abrechnungsfähig für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung in Kombination mit der Positionsnummer 18XX.		
Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus			
2001	als Dienst-Beleghebamme	18,74 €	33,73 €
2002	als Begleit-Beleghebamme	18,74 €	33,73 €
	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
2011	als Dienst-Beleghebamme	22,46 €	40,43 €
2012	als Begleit-Beleghebamme	22,46 €	40,43 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.		
Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung			
2100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	31,25 €	56,25 €
	Diese Positionsnummer ist abrechnungsfähig, wenn die Versicherte die Hebamme aufsucht.		
	Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
2110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	37,49 €	67,48 €
	Diese Positionsnummer ist abrechnungsfähig, wenn die Versicherte die Hebamme aufsucht.		
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.		
Zulage für eine Wochenbettbetreuung von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, pro Kind			
2200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	12,81 €	12,81 €
2201	als Dienst-Beleghebamme	12,81 €	12,81 €
2202	als Begleit-Beleghebamme	12,81 €	12,81 €
	Die Positionsnummer 220X ist je Wochenbettbetreuung nach Positionsnummern 180X bis 21X0 einmal für das zweite und jedes weitere Kind pro Kind abrechnungsfähig.		
Beratung der Wöchnerin, mit Kommunikationsmedium			
2300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,02 €	12,64 €
2301	als Dienst-Beleghebamme	7,02 €	12,64 €
2302	als Begleit-Beleghebamme	7,02 €	12,64 €
	Die Positionsnummer 230X ist als individuelle persönliche Beratung abrechnungsfähig. Terminvereinbarungen und Serienberatungen (z. B. Informationen/Newsletter als allgemeine und nicht persönliche Hinweise) sind nicht abrechnungsfähig.		
Erstuntersuchung des Kindes (U1)			
2400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,53 €	18,95 €
2401	als Dienst-Beleghebamme	10,53 €	18,95 €
2402	als Begleit-Beleghebamme	10,53 €	18,95 €
	Die Positionsnummer 240X ist nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.		
Entnahme von Körpermaterial bei der Versicherten/beim Kind zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, inkl. Versand- und Portokosten			
2500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,87 €	14,17 €
2501	als Dienst-Beleghebamme	7,87 €	14,17 €
2502	als Begleit-Beleghebamme	7,87 €	14,17 €
	Die Positionsnummer 250X ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nr. 0300 b) in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist.		
	Die Positionsnummer 250X ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist sowie auf ärztliche Anordnung.		
	Die Positionsnummer 250X ist nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde und nicht bereits im Mutterpass oder im Kinderuntersuchungsheft dokumentiert ist.		
Postpartale Überwachung, für jede angefangene 30 Minuten (mit ärztlicher Anordnung)			
2600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,65 €	37,17 €

2601	als Dienst-Beleghebamme	20,65 €	37,17 €
2602	als Begleit-Beleghebamme	20,65 €	37,17 €
	<i>Die Positionsnummer 260X ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig. Die Leistung beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts-Positionsnummer abgegolten ist.</i>		
	Postpartale Überwachung, für jede angefangene 30 Minuten (mit ärztlicher Anordnung) gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
2610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,78 €	44,60 €
2611	als Dienst-Beleghebamme	24,78 €	44,60 €
2612	als Begleit-Beleghebamme	24,78 €	44,60 €
	<i>Die Positionsnummer 261X ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig. Die Leistung nach der Positionsnummer 261X beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts- Positionsnummer abgegolten ist. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>		
	Postpartale Überwachung, für jede angefangene 30 Minuten (ohne ärztliche Anordnung)		
2630	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,65 €	37,17 €
	<i>Die Positionsnummer 2630 ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes ohne ärztliche Anordnung für zwei Stunden abrechnungsfähig. Die Leistung nach der Positionsnummer 2630 beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts- Positionsnummer abgegolten ist.</i>		
	Postpartale Überwachung, für jede angefangene 30 Minuten (ohne ärztliche Anordnung) gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
2650	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,78 €	44,60 €
	<i>Die Positionsnummer 2650 ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes ohne ärztliche Anordnung für zwei Stunden abrechnungsfähig. Die Leistung nach der Positionsnummer 2650 beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts- Positionsnummer abgegolten ist. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>		
	Rückbildungsgymnastik in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)		
2700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,96 €	14,33 €
	<i>Die Positionsnummer 2700 ist nur abrechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.</i>		
	Einzelrückbildungsgymnastik auf ärztliche Anordnung höchstens 20 Unterrichtseinheiten à 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit		
2730	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,33 €	18,59 €
	<i>Nachfolgende Indikationen/ Sachverhalte können eine Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung des Arztes notwendig machen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Schwere Behinderung der Frau • Totgeburt oder totes Kind • schwer krankes/ behindertes Kind SIDS • Kind wurde in Pflegschaft/Adoptionspflegschaft gegeben <i>Die Positionsnummer 2730 ist nur abrechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.</i>		
	Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes		
2800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	37,17 €	66,91 €
	<i>Die Positionsnummer 2800 ist frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig. Leistungen nach den Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig. Mehr als insgesamt acht Leistungen nach 2800 und 2810 sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.</i>		
	Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
2810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	44,61 €	80,30 €
	<i>Die Positionsnummer 2810 ist frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig. Die Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig. Mehr als insgesamt acht Leistungen nach 2800 und 2810 sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.</i>		
	Zulage zu der Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten bei Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, pro Kind		
2820	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	12,81 €	12,81 €
	<i>Die Positionsnummer 2820 ist je Hilfeleistung nach Positionsnummern 2800 bis 2810 für das zweite und jedes weitere Kind einmal pro Kind abrechnungsfähig.</i>		
	Beratung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes mit Kommunikationsmedium		
2900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,02 €	12,64 €
	<i>Die Positionsnummer 2900 ist frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig. Die Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig.</i>		

E. Auslagensatz/Wegegeld

Wegegeld

	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung		
3000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,32 €	2,32 €
3001	als Dienst-Beleghebamme	2,32 €	2,32 €
3002	als Begleit-Beleghebamme	2,32 €	2,32 €

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung		
3010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,32 €	2,32 €
3011	als Dienst-Beleghebamme	2,32 €	2,32 €
3012	als Begleit-Beleghebamme	2,32 €	2,32 €
	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
3100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,28 €	3,28 €
3101	als Dienst-Beleghebamme	3,28 €	3,28 €
3102	als Begleit-Beleghebamme	3,28 €	3,28 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>		
	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
3110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,28 €	3,28 €
3111	als Dienst-Beleghebamme	3,28 €	3,28 €
3112	als Begleit-Beleghebamme	3,28 €	3,28 €
	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer		
3200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,81 €	0,81 €
3201	als Dienst-Beleghebamme	0,81 €	0,81 €
3202	als Begleit-Beleghebamme	0,81 €	0,81 €
	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer		
3210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,81 €	0,81 €
3211	als Dienst-Beleghebamme	0,81 €	0,81 €
3212	als Begleit-Beleghebamme	0,81 €	0,81 €
	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
3300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,11 €	1,11 €
3301	als Dienst-Beleghebamme	1,11 €	1,11 €
3302	als Begleit-Beleghebamme	1,11 €	1,11 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>		
	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung je zurückgelegten Kilometer gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
3310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,11 €	1,11 €
3311	als Dienst-Beleghebamme	1,11 €	1,11 €
3312	als Begleit-Beleghebamme	1,11 €	1,11 €
	Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel		
3350	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,89 €	2,89 €
3351	als Dienst-Beleghebamme	2,89 €	2,89 €
3352	als Begleit-Beleghebamme	2,89 €	2,89 €
	<i>Zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege in Kopie einzureichen.</i>		

Material

	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung		
3400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,31 €	3,31 €
	<i>Die Pauschale nach der Positionsnummer 3400 kann nicht neben der Positionsnummer 3500 abgerechnet werden.</i>		
	Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen		
3500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,43 €	2,43 €
	<i>Die Pauschale nach der Positionsnummer 3500 kann nicht neben den Positionsnummern 3400 und 3600 abgerechnet werden.</i>		
	Materialpauschale Geburtshilfe		
3600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	61,26 €	61,26 €
	<i>Die Pauschale nach der Positionsnummer 3600 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt abgerechnet werden. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in der DRG enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse geltend macht. Eine Abrechnung durch eine Beleghebamme gegenüber der Krankenkasse ist nicht möglich.</i>		
	Materialpauschale bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen, zusätzlich zur Positionsnummer 3600		
3700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	45,63 €	45,63 €
	Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung		
3800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,14 €	30,14 €
	Materialpauschale Neugeborenen-Screening		
3810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,47 €	3,47 €
	Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt		
3900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	18,67 €	18,67 €
	Materialpauschale Fäden ziehen Dammnah		
3910	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,30 €	8,30 €
	<i>Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3910 kann nicht neben der Positionsnummer 3920 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.</i>		
	Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionnaht		
3920	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,48 €	6,48 €

	Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochen- bettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3920 kann nicht neben der Positionsnummer 3910 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.		
	Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten		
4000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,33 €	18,59 €
	Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblattes abgegolten.		

Diese Anlage kann unter Einhalten einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Eine Kündigung der Anlage kann erstmals zum 01.07.2020 erfolgen.

Hinweis zum beihilferechtlichen Höchstsatz nach § 1 HebGO NRW:

Abs 1 : grundsätzlich: Betrag x 1,8

Abs 2: bei aufgezählten Positionsnummern (s.u.): Betrag x 2,2

Abs 4: Auslagen, Zulagen, Zuschläge, Wegegeld, Betriebskostenpauschale: einfacher Satz

Berechnungserläuterung 1

Nach § 1 HebGO gilt u.a. für Zulagen der einfache Satz. Die Nacht-, Wochenend- und Feiertagspositionen in diesem Leistungsverzeichnis errechnen sich aus dem entsprechenden Grundbetrag und einem Zulagebetrag. Um eine mögliche - beihilferechtliche - Steigerung zu errechnen, kann wie folgt gerechnet werden: (s.a. TOP 14, Dienstbesprechungsprotokoll vom 20.09.2016 Bezirksregierung Arnsberg).

Beispiel:

Ziffer 0500 Grundbetrag	20,70 €
Ziffer 0510 *Wochenend-Betrag	24,83 €
die Differenz 0510 und 0500 ergibt den Zulagenbetrag	4,13 €
erhöhter Satz für Ziffer 0510:	$(20,70 \text{ €} * 1,8) + 4,13 \text{ €} = \mathbf{41,39 \text{ €}}$

Änderung aufgrund der Zweiten Verordnung zur Änderung der HebGO NRW (GV.NRW. 2124 vom 5.4.2017)

"Für die Positionsnummern 0901, 0902, 0911, 0912, 1000, 1010, 1100, 1110, 1200, 1210, 1600, 1601, 1602, 1610, 1611, 1612, 1700, 1701, 1702, 1710, 1711 und 1712 der Anlage 1.3 der jeweils geltenden Fassung des zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen geschlossenen Vertrages nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dürfen Hebammen und Entbindungspfleger abweichend von Absatz 1 Gebühren bis zum 2,2fachen Satz berechnen